

## Satzung

gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1, § 21 Abs. 1 Ziff. 1 Thüringer Gesetz über die Architektenkammer, die Ingenieurkammer und den Schutz der Berufsbezeichnungen (ThürAIKG) vom 05.02.2008, beschlossen von der Vertreterversammlung am 20.11.2008, genehmigt von der Rechtsaufsichtsbehörde am 17. Dez. 2008



### § 1 Sitz der Kammer

Sitz der Ingenieurkammer Thüringen ist Erfurt.

### 1. Kammermitgliedschaft

#### § 2 Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer

- (1) Die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer ist in § 15 ThürAIKG geregelt.
- (2) Derjenige, der die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure und/oder der bauvorlageberechtigten Ingenieure und/oder Stadtplaner, die Aufnahme als Mitglied beantragt, hat seine Ingenieureigenschaft nach dem Ingenieurgesetz nachzuweisen und einen Personalbogen auszufüllen.
- (3) Bei Anträgen auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure, Stadtplaner bzw. bauvorlageberechtigten Ingenieure sind ein Führungszeugnis, eine Meldebescheinigung, der Nachweis über den Sitz der Niederlassung bzw. den Ort der überwiegenden Beschäftigung sowie ein Nachweis über die erforderlichen, vom Gesetz vorgegebenen Berufstätigkeitsjahre als Ingenieur beizufügen. Beratende Ingenieure haben ferner die Erklärungen über die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit (§ 1 Abs. 3 ThürAIKG) vorzulegen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung im Mitgliederverzeichnis (§ 15 Abs. 1 ThürAIKG). Der Eintragungsausschuss hat - unbeschadet seiner Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 ThürAIKG - seine Entscheidung so bald als möglich, nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen zu treffen. Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, unverzüglich auf den Eingang der vollständigen Antragsunterlagen hinzuwirken und in Zweifelsfällen den Eintragungsausschuss einzuschalten.
- (5) Alle Mitglieder erhalten eine Urkunde über ihre Mitgliedschaft. Zusätzlich erhält jeder Beratende Ingenieur, Stadtplaner und bauvorlageberechtigte Ingenieur über die Eintragung in die jeweilige Liste einen Kammerstempel, der ihn unter Angabe der Mitgliedsnummer entsprechend ausweist.
- (6) Die Vertreterversammlung kann durch Beschluss Persönlichkeiten, die sich um die Ingenieurkammer Thüringen besondere Verdienste erworben haben, die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft verleihen.

- (7) Die Mitgliedschaft endet mit der Löschung der Eintragung im entsprechenden Verzeichnis der Ingenieurkammer in den gemäß § 11 ThürAIKG genannten Fällen.
- (8) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes zieht der Vorstand die über die Mitgliedschaft ausgestellte Urkunde und den an listengeführten Mitglieder und/oder Stadtplaner ausgegebenen Kammerstempel ein.

### **§ 3 Rechte der Mitglieder**

- (1) Mitglieder der Ingenieurkammer haben das Recht, in die Organe bzw. Ausschüsse der Ingenieurkammer gewählt bzw. berufen zu werden und die Mitglieder und Stellvertreter der Vertreterversammlung zu wählen.
- (2) Die Mitglieder können von der Ingenieurkammer erwarten, dass diese das Ansehen ihres Berufsstandes fördert und für die beruflichen Belange ihrer Mitglieder nachhaltig eintritt.
- (3) Die Ingenieurkammer fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder. Dazu kann die Ingenieurkammer mit Universitäten, Fachhochschulen oder anderen geeigneten Bildungseinrichtungen Vereinbarungen über spezifische fachliche Bildungsmaßnahmen mit entsprechendem Abschlussprädikat abschließen. Sie berät die Mitglieder in Fragen der Berufsausübung und organisiert die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an und zur Antragsstellung auf Mitgliederversammlungen sowie der nicht stimmberechtigten Teilnahme an Vertreterversammlungen.
- (5) Die Mitglieder wählen alle 5 Jahre die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter gemäß § 18 Abs. 1 ThürAIKG. Näheres über die Ausübung des Wahlrechts regelt die Wahlordnung.

### **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind bei der Erfüllung der Kammeraufgaben zur ehrenamtlichen Mitarbeit verpflichtet, soweit dem nicht ein wichtiger Grund entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder haben die gesetzlichen Berufspflichten und die von der Vertreterversammlung beschlossene Berufsordnung einzuhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zum Stillschweigen über Kammerangelegenheiten verpflichtet, die ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt insbesondere für Kenntnisse über private und berufliche Verhältnisse von Kammermitgliedern und Dritten auch über die Mitgliedschaft hinaus.

### **§ 5 Sanktionen bei Pflichtverstößen**

- (1) Bei Verstößen gegen Bestimmungen des ThürAIKG oder gegen die Satzung besteht ein Rügerecht des Vorstandes (§ 30 ThürAIKG). Bei schuldhafter Verletzung der Berufspflichten kann ein Ehrenverfahren eingeleitet werden (§§ 31 bis 33 ThürAIKG). Die Sanktionen gehen vom Verweis bis zum Ausschluss aus der Kammer.
- (2) Ein Pflichtenverstoß ist auch, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug befindet.

## **2. Geschäftsführung der Ingenieurkammer**

### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Die Geschäfte der Ingenieurkammer führt ein Vorstand.
- (2) Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes regeln sich nach § 20 Abs. 1 ThürAIKG. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einem Schatzmeister sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Vertreterversammlung nach Maßgabe der von dieser zu beschließenden Wahlordnung.
- (4) Die Vertreterversammlung beschließt über Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes (§ 19 Abs.1 Ziff. 2 ThürAIKG).
- (5) Eine Abberufung kann nur bei erheblichen Verstößen bzw. Missachtung der Regelungen im ThürAIKG, der Satzung und der Ordnungen erfolgen.

### **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann nach Maßgabe des Umfanges der Kammeraufgaben einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin und stellv. Geschäftsführer/stellv. Geschäftsführerin bestellen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte der Ingenieurkammer.
- (3) Der Vorstand ist befugt, eine Geschäftsstelle zu errichten und zu betreiben, die die laufenden Geschäfte und sonstigen Aufgaben im Namen und auf Weisung des Vorstandes sowie des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin führt.

## **3. Ausschüsse**

### **§ 8 Bildung von Ausschüssen**

- (1) Die Ingenieurkammer kann gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 7 ThürAIKG und nach Erfordernis Ausschüsse zur Erledigung besonderer Kammeraufgaben bilden.
- (2) Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse benennen aus ihrer Mitte jeweils einen Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Berufung der Mitglieder von Ausschüssen und deren Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch die Vertreterversammlung

### **§ 9**

Die Ausschüsse sind der Vertreterversammlung rechenschaftspflichtig.

## **4. Vertretung der Ingenieurkammer**

### **§ 10**

Der Präsident und bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident, vertreten die Ingenieurkammer gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 11**

Für die laufenden Geschäfte ist der Geschäftsführer vertretungsberechtigt gem. § 20 Abs. 2 ThürAIKG. Näheres regelt die Geschäfts- und Haushaltsordnung des Vorstandes.

## **§ 12**

Verpflichtende Erklärungen sind nur wirksam bei Wahrung der Schriftform und bei gemeinsamer Unterzeichnung vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer. Die Zuständigkeit für die laufende Verwaltung wird, gemäß § 20 Abs. 2 ThürAIKG, durch den Geschäftsführer der Ingenieurkammer Thüringen wahrgenommen. Es gilt die Formulierung des § 20 Abs. 4 Satz 2 ThürAIKG entsprechend.

## **5. Vertreterversammlung**

### **§ 13 Einberufung**

- (1) Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand der Ingenieurkammer einzuberufen.
- (2) Die Einberufung außerordentlicher Vertreterversammlungen und von Vertreterversammlungen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde bestimmen sich nach § 18 Abs. 3 ThürAIKG.

### **§ 14 Zusammensetzung der Vertreterversammlung**

- (1) Auf je 70 Mitglieder der Ingenieurkammer Thüringen wird ein Vertreter sowie auf je 200 Mitglieder ein Stellvertreter in die Vertreterversammlung gewählt. Die Zahl für folgende Wahlperioden wird entsprechend der Mitgliederzahl durch den Vorstand festgelegt.
- (2) Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge und der Wahl selbst hat der Wahlausschuss zu beachten, dass die Vertreterversammlung im Wesentlichen die Zusammensetzung aller Mitglieder hinsichtlich der Art ihrer Mitgliedschaft widerspiegelt.

### **§ 15 Geschäftsordnung**

- (1) Die Vertreterversammlung gibt sich zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben eine Geschäftsordnung.
- (2) Die erforderliche Mehrheit bei Beschlüssen regelt sich nach § 18 Abs. 3 bis 5 ThürAIKG.

## **§ 16**

Die Vertreterversammlung beschließt, gemäß § 18 Abs. 2 ThürAIKG über die Ausübung des Wahlrechts aufgrund einer von ihr zu erlassenden Wahlordnung.

## **6. Beirat der Ingenieurkammer**

### **§ 17**

Die Ingenieurkammer kann einen Beirat aus Vertretern von Ingenieurvereinen, Vertretern der Hoch- und Fachhochschulen sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bilden.

### **§ 18**

Der Beirat soll die Wirksamkeit der Ingenieurkammer in der Öffentlichkeit unterstützen und die Zusammenarbeit der verschiedenen Fachrichtungen der Ingenieure fördern.

## **7. Beiträge, Gebühren und Aufwandsentschädigungen**

### **§ 19**

Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge. Deren Höhe wird von der Vertreterversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### **§ 20**

Die Kammer erhebt für die Kosten der Eintragungsverfahren und für andere von ihr zur Verfügung gestellten Leistungen Gebühren und stellt den Ersatz von Auslagen in Rechnung.

### **§ 21**

Die Mitglieder der Organe der Ingenieurkammer, wie auch der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnisse (§ 17 Abs. 3 ThürAIKG). Näheres regelt die Aufwandsentschädigungsordnung.

## **8. Finanzwesen der Ingenieurkammer**

### **§ 22**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 23**

Der Vorstand der Ingenieurkammer stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr auf. Diesen legt er nach Beratung und Verabschiedung der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vor (§ 19 Abs.3 ThürAIKG). Beiträge dürfen zu keinen anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Ingenieurkammer und zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben werden. Gleiches gilt für das Vermögen der Ingenieurkammer.

### **§ 24**

- (1) Zur ständigen Kontrolle zwischen den Vertreterversammlungen werden durch die Vertreterversammlung drei Rechnungsprüfer gewählt. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer soll der Amtszeit des Vorstandes entsprechen.
- (2) Der Vorstand legt gegenüber den Rechnungsprüfern Rechenschaft für jedes Rechnungsjahr ab. Das Ergebnis und Schlussfolgerungen sind der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **9. Versorgungswerk**

### **§ 25**

- (1) Die Mitglieder der Ingenieurkammer Thüringen sind durch den Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Freistaat Bayern vom 20.05.2003 in das Versorgungswerk der Bayerischen Ingenieurversorgung Bau mit Psychotherapeutenversorgung aufgenommen.
- (2) Für die Mitgliedschaft im Versorgungswerk gilt die Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Thüringen in der jeweils gültigen Fassung. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Teilnehmer im Versorgungswerk und die zu erwartenden Versorgungsleistungen.

## 10. Bekanntmachungen und Verlautbarungen

### § 26

Die Bekanntmachungen der Ingenieurkammer erfolgen im Deutschen Ingenieurblatt (Regionalausgabe Thüringen).

### § 27

Die Bekanntmachung der Satzung und deren Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt gemäß § 21 Abs. 2 ThürAIKG im Thüringer Staatsanzeiger. Der genaue Wortlaut der Satzung wird in der DIB Regionalbeilage veröffentlicht.

### § 28

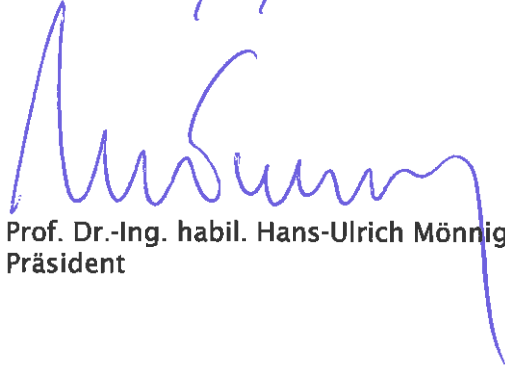
Der Vorstand entscheidet entsprechend der jeweiligen Bedeutung sonstiger Verlautbarungen über die Medien der Veröffentlichung.

## 11. Inkrafttreten und Genehmigung

### § 29

Mit Genehmigung der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde tritt diese nach Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Erfurt, den 11/12/08 .....



Prof. Dr.-Ing. habil. Hans-Ulrich Mönning  
Präsident



Maik Vierling, M.A.  
Geschäftsführer